

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. Dezember 2013

Nr. 162/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang**

**„Literaturwissenschaft:
Literatur, Kultur, Medien“
(M.A. LiWi)
(Voll- und Teilzeit)
der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2013

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang**

**„Literaturwissenschaft:
Literatur, Kultur, Medien“
(M.A. LiWi)
(Voll- und Teilzeit)**

**der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zulassung zum Masterstudium
- § 3 Aufbau und Umfang des Masterstudiums
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen
- § 9 Kreditpunkte
- § 10 Studienakten
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
Einstufung in höhere Fachsemester

II. Masterprüfung

- § 12 Prüfungsausschuss „M.A. Literaturwissenschaft“
- § 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Abschluss des Masterstudiums
- § 15 Prüfungsleistungen und Prüfungszeitraum
- § 16 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 22 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss
- § 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 26 Urkunde
- § 27 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung; Aberkennung des M.A.-Grades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Geltungsbereich
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang A: Module 19

Anhang B: Kreditpunkteverteilung 21

Anhang C: Beispielrechnung für die Benotung 22

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

1. Das Masterstudium an der Universität Siegen soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es die Studierenden zu eigenständiger problemorientierter wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln in universitären wie außeruniversitären Tätigkeitsbereichen befähigt.
2. Im Studium des Studiengangs „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) sollen den Studierenden vertiefte Kenntnisse literatur-, kultur- und medienwissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen vermittelt werden.
3. Der Masterstudiengang „Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ ist auch als Teilzeitstudiengang studierbar. Ziel des Teilzeitstudienganges ist es, berufstätigen Studierenden oder Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

§ 2 Zulassung zum Master Studium

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Studiengangs „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) ist
 - (a) das abgeschlossene Studium des Studiengangs „B.A. Literatur, Kultur, Medien (LKM)/Literary, Cultural and Media Studies (LCMS)“ am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen mit einem Schwerpunkt in einer der Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch oder
 - (b) ein abgeschlossenes Magister- oder Lehramtsstudium mit literatur-, kultur- oder medienwissenschaftlichem Schwerpunkt und mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit oder
 - (c) ein anderer Studienabschluss mit literatur-, kultur- oder medienwissenschaftlichem Schwerpunkt und mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit (z.B. B.A.-Abschluss einer anderen deutschen oder einer ausländischen Universität).
2. Im Fall von Abs. 1 (b) und (c) sind sehr gute Kenntnisse in dem gewählten sprachlichen Schwerpunkten nachzuweisen.
3. Zum Studium des Studiengangs „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) können ebenfalls Studierende nach Einzelfallprüfung zugelassen werden, die in einem einschlägigen Magisterstudiengang am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen studiert haben, ohne einen Studienabschluss zu erwerben. Dabei müssen Studienleistungen nachgewiesen werden, die als äquivalent zu einem einschlägigen B.A.-Studium anzusehen sind.
4. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin.
5. Für den Zugang zum Teilzeitstudiengang ist ein entsprechender Nachweis (über die Berufstätigkeit oder Elternschaft) erforderlich (vgl. § 1 Abs. 3).

§ 3

Aufbau und Umfang des Master Studiums

1. Das Studium des Studiengangs „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) findet unter Wahl eines der folgenden Schwerpunkte statt:

- 'Deutsch,
- 'Mittelhochdeutsch',
- 'Englisch',
- 'Amerikanistik',
- 'Französisch,
- 'Spanisch',
- 'Italienisch',
- 'Komparatistik'.

2. Neben den fachwissenschaftlichen Studien umfasst das Masterstudium sprachpraktische Studien. Bei 'Englisch', 'Amerikanistik', 'Französisch', 'Spanisch' oder 'Italienisch' als Schwerpunkten sind die sprachpraktischen Studien in der jeweiligen Sprache zu absolvieren (Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch), bei 'Deutsch' oder 'Komparatistik' als Schwerpunkten in einer Fremdsprache nach Wahl aus den vom Fachbereich angebotenen Fremdsprachen (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ordnung Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch) oder alternativ jeweils eine Übung zur schriftlichen und eine Übung zur mündlichen Kommunikationskompetenz des Deutschen aus dem Lehrangebot des Fachbereich

3. Bei 'Mittelhochdeutsch' als Schwerpunkt bestehen die sprachpraktischen Studien aus Übungen zum Mittelhochdeutschen und zur Geschichte der deutschen Sprache.

§ 4

Akademischer Grad

Nach Abschluss des Master-Studiums wird der Kandidatin/dem Kandidaten vom Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

1. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester für Vollzeitstudierende und acht Semester für Teilzeitstudierende einschließlich der Master-Arbeit.

2. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte (vgl. § 9) und mindestens 34 SWS.

3. Mit Rücksicht auf Teilzeitstudierende werden die Module so gestaltet, dass die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen auch innerhalb von acht Semestern erbracht werden können.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

Das Studium des Studiengangs „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von 4 bis 6 SWS und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Zu den einzelnen Modulen und Modulelementen des Studiengangs „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) s. ANHANG A zu dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Studienleistungen

1. In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet. Die Benotung ergibt sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Leistungen in den Modulelementen. Sie erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen von § 21 dieser Prüfungsordnung.
2. Studienleistungen können sein:
 - mündliche Studienleistungen (z. B. mündliche Prüfung; Referat oder Kurzreferat mit Präsentation)
oder
 - schriftliche Studienleistungen (z. B. Sitzungsprotokoll, Klausur/Multiple Choice-Klausur, online gestützte Prüfung/Multiple-Choice-Klausur/Klausur, Hausarbeit).
3. Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.
4. Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement (gemäß Abs. 6).
5. Studienleistungen können nach Maßgabe der/des Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden.
6. Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung zu vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Zu Einzelheiten der Vergabe von Kreditpunkten s. § 9 dieser Prüfungsordnung.
7. Für den Fall, dass eine für die Erlangung von Kreditpunkten notwendige Leistung im ersten Versuch nicht erbracht wurde, ist eine zeitnahe Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit vorzusehen.
8. Die Noten für die Studienleistungen in den einzelnen Modulelementen und die aus ihnen gebildeten Modulnoten gehen in die Endnote des Masterabschlusses (M.A.-Note) ein. Zur Bildung der Modulnoten und zu ihrem Anteil an der M.A.-Note s. § 21 und 24 dieser Prüfungsordnung.

§ 8

Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

1. Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.
2. Wenn Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, gelten sie als nicht bestanden und können – bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – binnen eines Jahres einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).
3. Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement binnen eines Jahres wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Ein Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Einzelleistung binnen eines Jahres im Modulelement (sog. 4. Versuch).
4. Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird der/dem Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.
5. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.
6. Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder nach Maßgabe der/des Lehrenden in einer Alternativform zu erbringen. Die Nachholung kann binnen eines Jahres erfolgen, sofern dann die entsprechende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Der Krankheitsfall ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen und wird nicht auf die „Versuche“ angerechnet. Wird die nachgeholte Leistung jedoch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, gelten die Bestimmungen von Absatz 2. bis 5.

§ 9

Kreditpunkte

1. Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Als maximale Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt, das sind 60 Kreditpunkte im Studienjahr bzw. 30 Kreditpunkte pro Semester. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und damit einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).
2. Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.
3. In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2 oder 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur erworben werden, wenn neben anderen Leistungen auch eine schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde.
4. In dem sprachpraktischen Modul werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben.

5. Bei unterschiedlichen Kreditpunktzahlen innerhalb der Module können die Studierenden grundsätzlich selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erreichen möchten.

6. Zur Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module s. ANHANG B zu dieser Prüfungsordnung.

§ 10 Studienakten

1. Für jede Studentin/jeden Studenten wird eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.

2. Studienleistungen werden von den Lehrenden an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft zu dokumentieren.

3. Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereichs teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

3. Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Master-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
5. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann vor Feststellung der Gleichwertigkeit eine Fachvertreterin/einen Fachvertreter zur Beratung heranziehen.
6. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
7. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 12

Prüfungsausschuss „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien (LiWi)“

1. Für die Organisation der Prüfungen im Studiengang „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) und für die Durchführung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie
- drei weiteren Mitgliedern.

Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs gewählt. Von den weiteren Mitgliedern wird je eines aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

3. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

4. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

5. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

1. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt Protokoll. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens promoviert ist oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen in dem betreffenden Fach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die M.A.-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter der Master-Arbeit muss eine in Forschung und Lehre tätige Professorin/ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Hochschuldozentin/ein Hochschuldozent oder eine habilitierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter, die/der das betreffende Fach vertritt, sein (vgl. § 17 Abs. 2).

2. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Erstgutachterin/den Erstgutachter für die Master-Arbeit sowie die Prüferin/den Prüfer in der mündlichen Prüfung vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten sollen vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

3. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 14

Abschluss des Master-Studiums

Das Studium des Studiengangs „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“

(M.A. LiWi) ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende gemäß § 5 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung mindestens 120 Kreditpunkte akkumuliert und sowohl die Master-Arbeit wie die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 15 Prüfungsleistungen und Prüfungszeitraum

Die Masterprüfung im Studiengang „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) besteht aus der Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Master-Arbeit abgeschlossen und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 16 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit

1. Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

- die Studienvoraussetzungen für das Fach erfüllt und nachweisen kann,
- an der Universität Siegen für den Studiengang „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist und mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat und
- während des Master-Studiums sämtliche geforderten Studienleistungen aus den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen M 1-3 und M 7, aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen M 4-6 sowie aus dem sprachpraktischen Modul SP erbracht hat.

Liegen zum Meldezeitpunkt die Bewertungen der Studienleistungen noch nicht vollständig vor, kann die Zulassung zur Master-Arbeit vorbehaltlich ausgesprochen werden.

2. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- die Immatrikulationsbescheinigung,
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine M.A.-Prüfung in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 17 Masterarbeit

1. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie wird in der Regel im gewählten Schwerpunkt erbracht.

2. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt die Erstgutachterin/den Erstgutachter der Masterarbeit, der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema zu stellen. Das Thema ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter der Masterarbeit muss gemäß § 13 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung eine in Forschung und Lehre tätige Professorin/ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Hochschuldozentin/ein Hochschuldozent, eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor oder eine habilitierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter, die/der das gewählte Fach vertritt, sein; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.
3. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt (vgl. § 13 Abs. 2).
4. Mit der Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte erworben.
5. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb zweier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
6. Der Umfang der Masterarbeit soll inklusive wissenschaftlichem Apparat 100 Seiten in der Regel nicht überschreiten.
7. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Masterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
8. Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
9. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern in deutscher, englischer, französischer, spanischer oder italienischer Sprache abgefasst werden. Durch die Wahl der Sprache darf die Begutachtung nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

1. Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die Masterarbeit wird von den Gutachterinnen/Gutachtern nach Maßgabe der §§ 17 und 21 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind von den Gutachterinnen/Gutachtern spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem

arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter; in diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen. Die Note der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 19 Wiederholung der Masterarbeit

1. Bei nicht ausreichender Leistung kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Dabei muss ein neues Thema gestellt werden.
2. Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann.
3. Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Mündliche Prüfung

1. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer
 - die Masterarbeit abgegeben hat und
 - alle für das Masterstudium erforderlichen Studienleistungen nachweist.
2. Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich inhaltlich auf Gegenstände und Probleme aus dem Bereich zweier Themengebiete des gewählten Schwerpunkts (vgl. § 3 Abs. 1). Die Themengebiete der mündlichen Prüfung werden von der Prüferin/dem Prüfer in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten festgelegt. Sie dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Die Note wird durch die Prüferin/den Prüfer nach Maßgabe der §§ 17 und 21 dieser Prüfungsordnung festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer hören. In den fremdsprachlichen Schwerpunkten des Studiengangs findet die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache statt.
4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt gegeben.
5. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

6. Bei nicht ausreichender Leistung kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.
7. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und innerhalb welcher Frist die mündliche Prüfung wiederholt werden kann.
8. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
9. Für die Öffentlichkeit der Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ansonsten können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Hörerinnen/Hörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Die Möglichkeit Zulassung von Hörerinnen/Hörern erstreckt sich nicht auf die Beratung sowie die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
10. Mit der mündlichen Prüfung werden 9 Kreditpunkte erworben.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

1. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

3. Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

4. In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Prüfungen genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

5. In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen sowie gegebenenfalls im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

ECTS-Grade	Statistische Verteilung	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	10 %	excellent	hervorragend
B	25 %	very Good	sehr Gut
C	30 %	good	gut
D	25 %	satisfactory	befriedigend
E	10 %	sufficient	ausreichend

§ 22 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Masterprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die/der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
2. Die Kandidatin/der Kandidat kann von der mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Tritt die Kandidatin/der Kandidat nach Ablauf dieser Frist von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er den Prüfungstermin, so müssen die hierfür geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
3. Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei der Master-Arbeit von den Gutachterinnen/Gutachtern, bei der mündlichen Prüfung von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
5. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss

1. Die Gesamtnote des Master-Abschlusses (M.A.-Note) setzt sich aus den Noten der Studienleistungen, der Master-Arbeit und der mündlichen Prüfung zusammen.
2. Die Studienleistungen in den einzelnen Modulelementen werden benotet. Die Noten für die einzelnen Modulelemente gehen in die M.A.-Note ein. Dabei wird für jedes Modul auf der Basis der Noten der einzelnen Modulelemente eine Modulnote errechnet. Die Modulelementnoten gehen mit dem Gewicht der erworbenen Kreditpunktzahl (Kreditpunktfaktor/KP-Faktor) in die Modulnote ein:
 - eine Note für eine Leistung in einem fachwissenschaftlichen Modulelement, mit der 2, 5 oder 7 Kreditpunkte erzielt wurden, wird entsprechend mit dem Faktor 2, 5 oder 7 multipliziert (KP-Faktor 2, 5 oder 7);

- die Noten für die Leistungen in dem sprachpraktischen Modul (SP) gehen mit gleichem Anteil (KP-Faktor 1) in die Modulnote ein.
3. Auf der Basis der in den fachwissenschaftlichen Modulen erworbenen Modulnoten wird eine Note für die fachwissenschaftlichen Studien ermittelt. Dabei geht jede Modulnote entsprechend dem Gewicht der erworbenen Kreditpunkte unter Berücksichtigung der Kreditpunktfaktoren in die Note für die fachwissenschaftlichen Studien ein.
 4. Die Gesamtnote für den Masterabschluss (M.A.-Note) wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:

Note für die fachwissenschaftlichen Studien	65 %,
Modulnote des sprachpraktischen Moduls	5 %,
Master-Arbeit	25 %,
mündliche Prüfung	5 %.
 5. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 6. Zu den Bestimmungen von Abs. 2-5 vgl. die Beispielrechnung in ANHANG C zu dieser Prüfungsordnung.

§ 25

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

1. Hat die Kandidatin/der Kandidat das Masterstudium erfolgreich beendet, erhält sie/er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
2. Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder scheidet sie/er vor Abschluss der Masterprüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr/ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

§ 26

Urkunde

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.

2. Die Masterurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 27 Diploma Supplement

1. Mit dem Abschlusszeugnis des Master-Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

2. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung; Anerkennung des Mastergrades

1. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

2. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

4. Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2009/10 erstmalig für den Studiengang „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ (M.A. LiWi) an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.
2. Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 06. Mai 2009.

Siegen, den 17. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang A: Module

Das Studium umfasst insgesamt sieben fachwissenschaftliche Module und ein sprachwissenschaftliches Modul.

Bei den sieben fachwissenschaftlichen Modulen wird zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden. Pflichtmodule sind die Module 1 – 3 sowie Modul 7. Wahlpflichtmodule sind die Module 4 – 6. Von den drei Wahlpflichtmodulen müssen zwei studiert werden.

Die einzelnen fachwissenschaftlichen Module setzen sich aus folgenden Bausteinen (Modulelementen) zusammen:

Modul 1 (Pflichtmodul): Theorien und Methoden (4 SWS, 12 KP)	
M 1.1	Literatur-, Kultur- und Medientheorien und ihre Anwendung
M 1.2	Methoden der literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Forschung; Phänomenologie wissenschaftlicher Texte

Modul 2 (Pflichtmodul): Geschichte (6 SWS, 16 KP)	
M 2.1	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jh. bei Mittelhochdeutsch als Schwerpunkt: Hochmittelalter (12./13. Jh.) bei Amerikanistik als Schwerpunkt: 19. bis 21. Jh.
M 2.2	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittelalter, frühe Neuzeit, 17. Jahrhundert - bei Mittelhochdeutsch als Schwerpunkt: Frühmittelalter (8.-12. Jh.) oder Spätmittelalter / frühe Neuzeit (14. bis 16. Jh.) - bei Amerikanistik als Schwerpunkt: Frühzeit bis 19. Jh.
M.2.3	Mythologie und Mediengeschichte

Modul 3 (Pflichtmodul): Ästhetik, Hermeneutik, Diskursanalyse; Anthropologie und Wissenschaftsgeschichte (4 SWS, 12 KP)	
M 3.1	Ästhetik, Hermeneutik, Diskursanalyse
M 3.2	Anthropologie, Gender Studies und Wissenschaftsgeschichte

Modul 4 (Wahlpflichtmodul): Intertextualität, Intermedialität, Interkulturalität (6 SWS, 14 KP)	
M 4.1	Intertextualität – Theorie und literarische Praxis
M 4.2	Intermedialität – Theorie und ästhetische Praxis
M 4.3	Kulturelle Identität und Alterität

Modul 5 (Wahlpflichtmodul): Kulturelle Öffentlichkeiten, Medienkommunikation, Literatur-, Kultur- und Mediensoziologie (6 SWS, 14 KP)	
M 5.1	Geschichte kultureller Institutionen
M 5.2	Medienkommunikation
M 5.3	Literatur-, Kultur- und Mediensoziologie

Modul 6 (Wahlpflichtmodul): Anwendungsbereiche (6 SWS, 14 KP)	
M 6.1	Creative Writing / Textproduktion
M 6.2	Theorie und Praxis der literarischen Übersetzung
M 6.3	Textkritik und Editionspraxis

Modul 7 (Pflichtmodul): Vertiefung und individuelle Schwerpunktbildung (4 SWS, 7 KP)
--

2 vertiefende Veranstaltungen aus dem Angebot des Studiengangs „M.A. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien“ nach Wahl

Die fachwissenschaftlichen Modulelemente M 2.1 und M 2.2 sind im gewählten Schwerpunkt zu studieren. Von den übrigen fachwissenschaftlichen Modulelementen sollte – je nach Angebot – etwa die Hälfte im gewählten Schwerpunkt studiert werden.

Das sprachpraktische Modul ist ein Pflichtmodul. Es setzt sich aus zwei Modulelementen zusammen:

Modul Sprachpraxis: SP (Pflichtmodul) (4 SWS)	
--	--

SP 1 und SP 2	bei Englisch, Amerikanistik, Französisch, Spanisch und Italienisch als Schwerpunkt: 2 Übungen in der gewählten Sprache – Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch – auf Fortgeschrittenen-Niveau aus dem Angebot des Fachbereich 3 ----- bei Deutsch sowie Komparatistik als Schwerpunkt: 2 Übungen in einer (und zwar derselben) Fremdsprache, die vom Fachbereich angeboten wird, oder alternativ 2 Übungen zur mündlichen und/oder schriftlichen Kommunikation im Deutschen aus dem Lehrangebot des Fachbereich 3 ----- bei Mittelhochdeutsch als Schwerpunkt: 2 Übungen zum Mittelhochdeutschen und zur Geschichte der deutschen Sprache
------------------------------	--

Anhang B: Kreditpunkteverteilung

Module	Zahl der Veranstaltungen im Modul	Punkteverteilung	Zielpunktzahl
Modul 1 (Pflichtmodul)	2	7 + 5	12
Modul 2 (Pflichtmodul)	3	7 + 7 + 2	16
Modul 3 (Pflichtmodul)	2	7 + 5	12
Module 4-6 (Wahlpflichtmodule): 2 aus 3 wählbar	3 3	7 + 5 + 2 7 + 5 + 2	14 14
Modul 7 (Pflichtmodul)	2	5 + 2	7
Modul SP	2	3 + 3	6
Master-Arbeit			30
mündl. Prüfung			9
Summe	17 = 34 SWS		120

ANHANG C: BEISPIELRECHNUNG FÜR DIE BENOTUNG

1. fachwissenschaftliche Studien und Modul Sprachpraxis:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Module / Modulelemente bzw. einzelne Lehrveranstaltungen	Benotung pro Element	KP- Faktor	Notenpunkte pro Element = Spalte 2 x Spalte 3	Modulnote = Modulsumme aus Spalte 4 : Modul- summe aus Spalte 3	Spalte 5 x Modulsumme aus Spalte 3
M 1.x... M 1.x...	3 2	7 5	21 10	2,5	30
M 2.x... M 2.x... M 2.x...	1,3 2 3,7	7 7 2	9,1 14 7,4	1,9	30,4
M 3.x... M 3.x...	2 4	7 5	14 20	2,8	33,6
M 4/5/6.x... M 4/5/6.x... M 4/5/6.x...	2,3 4 3,3	7 5 2	16,1 20 4	2,8	39,2
M 4/5/6.x... M 4/5/6.x... M 4/5/6.x...	2 1,3 2	7 5 2	14 6,5 4	1,7	23,8
M 7.x... M 7.x...	2 1,7	5 2	16,5 3,4	2,8	19,6
Summe		75			176,6
SP 1 SP 2	2,3 2,7	1 1	2,3 2,7	2,5	

Teilnote der fachwissenschaftlichen Studien = Summe aus Spalte 6 : Summe aus Spalte 3

$176,6 : 75 = 2,35$ • **Teilnote fachwissenschaftliche Studien: 2,3**

Teilnote im Modul Sprachpraxis: 2,5

2. Gesamtnote:

	Spalte 1 Note	Spalte 2 Gewichtung nach § 24 Abs. 4	Spalte 3 = Spalte 1 x Spalte 2
Teilnote fachwissenschaftliche Studien:	2,3	65%	1,495
Teilnote Modul Sprachpraxis:	2,5	5%	0,125
Note Master-Arbeit:	1,7	25%	0,425
Note mündliche Prüfung:	2,0	5%	0,1
Gesamtnote		100%	2,145

Gesamtnote: 2,1